

Bescheinigung
Nr. HL 14122
vom 19.12.2014.

GS - Zertifikat

Produktbezeichnung: **Mehrzweckleiter mit 4 x 5 Sprossen
und Gelenken, höhenverstellbar**

Typ: 985/4x5L

Prüfgrundlage: GS-HL-30:11.2013
Grundsätze für die Prüfung und Zertifizierung von Ein- oder
Mehrgelenkleitern

Zugehöriger Prüfbericht: Nr. P 14122

Weitere Angaben: **Bestimmungsgemäße Verwendung:
Als Anlegeleiter und Stehleiter**

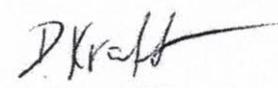
Das geprüfte Baumuster stimmt mit den in § 21 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannten Anforderungen überein. Der Bescheinigungsinhaber ist berechtigt, das umseitig abgebildete GS-Zeichen an den mit dem geprüften Baumuster übereinstimmenden Produkten anzubringen. Der Bescheinigungsinhaber hat dabei die umseitig aufgeführten Bedingungen zu beachten.

Diese Bescheinigung einschließlich der Berechtigung zur Anbringung des GS-Zeichens ist gültig bis: **18.12.2019**

Weiteres über die Gültigkeit, eine Gültigkeitsverlängerung und andere Bedingungen regelt die Prüf- und Zertifizierungsordnung.


Dipl.-Ing. Jürgen Chilian

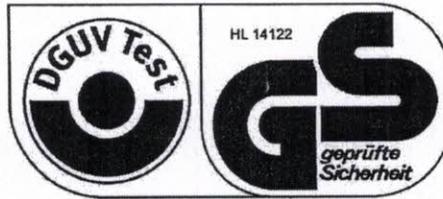



Dipl. Ing Dorothea Kraft

GS-Zeichen



Normalausführung



Bei einer Höhe von 20 mm
oder weniger auch zulässige
Ausführung

1. Der Bescheinigungsinhaber hat die Voraussetzungen einzuhalten, die bei der Herstellung des umseitig genannten Produktes zu beachten sind, um die Übereinstimmung mit dem geprüften Baumuster zu gewährleisten.
2. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle führt in regelmäßigen Abständen Kontrollmaßnahmen zur Überwachung der Herstellung und rechtmäßigen Verwendung des GS-Zeichens durch.
3. Die für die Herstellung verantwortliche Person hat sich zur Einhaltung der Voraussetzungen nach Nummer 1 und Duldung der Kontrollmaßnahmen verpflichtet.
4. Die Prüf- und Zertifizierungsstelle entzieht dem Bescheinigungsinhaber die Zuerkennung des GS-Zeichens, wenn sich die Anforderungen nach § 21 Absatz 1 Produktsicherheitsgesetz geändert haben oder die Voraussetzungen nach Nummer 1 nicht eingehalten werden.
5. Das GS-Zeichen darf nur verwendet und mit ihm darf nur geworben werden, wenn die Voraussetzungen nach § 22 Produktsicherheitsgesetz erfüllt sind.